

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1951.

284/A.B.

zu 269/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Mai 1951 überreichte Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. H a r t m a n n und Genossen in Angelegenheit der Reaktivierung des Bezirksgerichtes Marchegg, wird nunmehr vom Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

"Der Gerichtsbezirk Marchegg bestand am 13. März 1938 und nachher noch bis zum 31. Dezember 1939 aus den nachstehend angeführten 13 Gemeinden. (Die beigefügten Einwohnerzahlen für 1937 und 1951 sind den Amtskalendern dieser Jahre entnommen.)

Baumgarten an der March	306	230
Breitensee	768	637
Engelhartstätten	757	840
Groissenbrunn	288	231
Lasse	1694	1766
Loimersdorf	648	615
Marchegg	2866	2206
Markthof	569	500
Oberwiden	506	455
Schönfeld	398	401
Stopfenreuth	280	262
Untersiebenbrunn	1125	1163
Witzelsdorf	269	254
Zwerndorf	492	421
	<u>10966</u>	<u>9981</u>

Durch die Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark vom 18. Dezember 1939, DRGBI. I S. 2439, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1940 die nachstehend genannten Gemeinden aus dem Gerichtsbezirk Gross-Enzersdorf ausgeschieden und in den Bezirk des damaligen Amtsgerichtes Marchegg eingegliedert:

Breitenstetten, Eckartsau, Fuchsenbigl, Haringsee, Kopfstetten, Leopoldsdorf, Markgrafneudiedl, Obersiebenbrunn, Orth a. d. Donau, Parbasdorf, Pframa, Straudorf, Wagram an der Donau.

Die restlichen 14 Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Gross-Enzersdorf waren durch § 1 Z. 4 lit. d) des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBI. I S. 1333, mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1938 in die Stadt Wien einbezogen worden und gehören nach derzeit noch dazu und zum Gerichtsbezirk Gross-Enzersdorf.

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1951.

Nach der Befreiung waren die Gerichtsgebäude in Marchegg und Matzen unbenützlich, so dass mit der Verordnung des damaligen Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, StGBI. Nr. 144, nach Einlangen der zustimmenden Äusserungen aller beteiligten Ämter und der drei damaligen politischen Parteien der Sitz der Bezirksgerichte Matzen und Marchegg nach Gänserndorf verlegt und beide Gerichte zum Bezirksgericht Gänserndorf vereinigt werden mussten, dessen Sprengel demnach die Gerichtsbezirke Matzen und Marchegg je nach dem Stande vom 1. Jänner 1940 umfasste.

In Gänserndorf befinden sich derzeit alle Ämter dieses Verwaltungsbezirkes, also insbesondere die Bezirkshauptmannschaft, das Finanzamt, das Eich- und Vermessungsamt, die Bezirksbauernkammer, die Arbeiterkammer, die Gewerbekammer, die Handelskammer, das Gendarmerieabteilungskommando und eine Bundesmittelschule, es sind dort die 5 Rechtsanwälte des Bezirkes etabliert, auch der Notar hat dort seinen Amtssitz; es liegt an der Hauptstrecke der Bundesbahn und ist der Ziel- und Abfahrtspunkt zahlreicher Autobuslinien aus allen Gemeinden des Marchfeldes.

Seit Dezember 1948 hält das Bezirksgericht Gänserndorf zweimal monatlich einen Gerichtstag in Marchegg für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtes, also nach dem obenangeführten Stande vom 31. Dezember 1939, mit Ausnahme der Gemeinde Zwerndorf und Oberweiden ab, der jedoch von der Einwohnerschaft mit Ausnahme der Stadt Marchegg ausser den vorgeladenen Parteien kaum frequentiert wird, weil die Stadt vom Bahnhof 4 km weit entfernt liegt und seit 18 Monaten infolge Einstellung der Autobuslinie von den mit der Bahn ankommenden Personen hin und her zu Fuss zurückgelegt werden muss. Am Gerichtstag erscheinen aber auch aus der Stadt Marchegg ungeladen jeweils nur 2 bis 3 Personen, während die Bewohner der umliegenden Dörfer es vorziehen, zum Gericht nach Gänserndorf zu kommen, weil sie damit alle ihre Besorgungen bei den obenangeführten Ämtern verbinden können. Da Marchegg selbst auch nur 32 Fahrminuten von Gänserndorf entfernt ist, bedeutet die Zureise für die Bewohner der Stadt im Hinblick auf die für sie damit zu verbindenden anderweitigen Vorsprachen bei Behörden keinerlei ernstlich ins Gewicht fallende Belastung.

Dazu kommt, dass die beim Bezirksgerichte Gänserndorf aus dem ehemaligen Bezirksgerichtssprengel Marchegg anfallenden Agenden in Zivilsachen nur 11 Prozent, in Strafsachen ebensoviel und in Grundbuchssachen etwa 13 Prozent des Gesamtjahresanfalles beim Bezirksgerichte Gänserndorf be-

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1951.

tragen; der Anfall von rund 19 Prozent in Exekutionssachen kann vorliegend ausser Betracht bleiben, weil in diesen ja überwiegend der Vollstrecker die Parteien aufsucht und diese kaum zu Gericht kommen müssen.

Während in Gänserndorf die Gemeinde mit sehr bedeutenden finanziellen Opfern das durch einen Brand zerstörte Schlossgebäude für die Zwecke des Gerichtes und der Wohnung des Gerichtsvorstehers neu erbaut hat, stehen im Gerichtsgebäude in Marchegg derzeit drei Räume für die Zwecke des Gerichtstages zur Verfügung, während das gesamte erste Stockwerk sich wesentlich noch in demselben devastierten Zustand befindet, in welchem es seinerzeit von der Besatzungsmacht, der es als Lazarett für Geschlechtskranke gedient hatte, zurückgelassen worden ist. Sämtliche Räume in diesem Stockwerk sind unbenützlich, ebenso würde die Verwendungsnahme des Gefangenhauses und der Wohnung eines Gefängnismeisters noch eine Reihe von Instandsetzungsarbeiten erforderlich machen. Lediglich die Wohnung des ehemaligen Gerichtsvorstehers im 2. Stockwerk ist bis auf eine verhältnismässige Kleinigkeit in bewohnbaren Zustand versetzt worden.

Hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse ist darauf zu verweisen, dass die nur 17 km lange Strecke zwischen Marchegg und Gänserndorf derzeit von 5 Zugsparen befahren wird und dass ausserdem die verschiedenen Orte des Gerichtssprengels durch Autobusse Verbindung mit Gänserndorf haben. Sollte sich bezüglich der Bewohner der Ortschaften im Donau-Marchwinkel, die allerdings in Bezug auf Gänserndorf verkehrstechnisch etwas weniger günstig liegen, die Notwendigkeit einer stärkeren Inanspruchnahme der Gerichtstage in Marchegg ergeben, als dies derzeit der Fall ist, könnten diese soweit ausgestaltet werden, dass dieser Teil der Bewohner von den mit der Aufhebung des Gerichtes in Marchegg verbundenen Erschwernissen fast völlig befreit würde.

Der Hinweis in der Anfrage, dass insbesondere die Bewohner der südlichen und südöstlichen Teile des Marchfeldes in zahllosen Fällen wegen einer nur kurzen Gerichtssache in Gänserndorf einen ganzen Tag versäumen müssen, erscheint mir in der Erwägung nicht überzeugend, da es sich gerade bei den damit offenbar gemeinten Ortschaften Markthof, Engelhartstätten, Stopfenreuth und Witzelsdorf um solche mit verhältnismässig wenig Einwohnern handelt, für welche aber hinsichtlich aller übrigen Behörden, welche ihren Sitz in Gänserndorf haben, und der Gerichtstage in Marchegg das Obgesagte gilt. Dass aber gerade diese unverhältnismässig

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. September 1951.

wenig in Anspruch genommen werden, scheint mir nicht dafür zu sprechen, dass - wie es in der Anfrage heisst - die Reaktivierung des Bezirksgerichtes dortselbst der Wunsch aller Bevölkerungskreise ist.

- Wird diesen Feststellungen nun gegenübergestellt, dass bis zum Jahre 1938 bei den Bezirksgerichten Marchegg und Matzen zusammen fünf Richter tätig waren und nunmehr alle Agenden des um die obangeführten 13 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Gross-Enzersdorf und die beiden weiters seit 6. Oktober 1946 hinzugeschlagenen grossen Gemeinden Deutsch-Wagram und Aderklaa vergrösserten Gerichtsbezirkes Gänserndorf von nur drei Richtern anstandslos besorgt werden, kann ich die Reaktivierung des Bezirksgerichtes Marchegg, das mit einem Richter und der entsprechenden Zahl von Kanzleibeamten besetzt werden müsste, ohne dass diese nach den obangeführten Anfallsätzen dem Bezirksgerichte Gänserndorf abgezogen werden könnten, auch aus staatsfinanziellen Gründen nicht als vertretbar erachten.

Dazu kommt, dass die Personalknappheit im Justizressort nach wie vor weiter besteht, so dass es z.B. nicht möglich ist, die Sozialschiedsgerichte hinreichend mit dem notwendigen richterlichen und Kanzleipersonal zu dotieren. Durch die zusätzliche Belastung der Richter als Vorsitzende in zahlreichen Kommissionen verschärft sich der Mangel immer mehr, so dass es derzeit ganz ausgeschlossen erscheint, einen Richter für die Arbeit, die derzeit an zwei Tagen im Monat bei den Gerichtstagen in Marchegg geleistet wird, mit seiner vollen Arbeitskraft in Marchegg zu verwenden. Soll dieser aber nur an wenigen Tagen im Monat den Anfall aus dem Gerichtsbezirk Marchegg erledigen, kann es füglich bei dem derzeitigen und allenfalls durch Erweiterung des Gerichtstages zu verbessernden Zustand bleiben, ohne dass es der förmlichen Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes bedürfte.

Schliesslich sei noch auf die geographische Lage der Stadt Marchegg nur einige 100 Meter von der Bundesgrenze entfernt hingewiesen, welche mir die Verbringung aller Register, Gerichtsbehelfe und insbesondere der mit sehr viel Zeit-, Arbeitsaufwand und Geldaufwand wiederhergestellten Grundbücher dorthin derzeit noch nicht ratlich erscheinen lassen. Dass bei dieser Sachlage das Argument, Marchegg sei bis 1945 durch 700 Jahre Sitz eines Gerichtes gewesen, nicht ins Gewicht fallen kann, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Aus all den angeführten Umständen kann ich von meiner und meines Vorgängers Stellungnahme, wie sie nun schon wiederholt zum Ausdrucke gebracht wurde, derzeit nicht abgehen und der Wiedererrichtung des ehemaligen Bezirksgerichtes Marchegg nicht nähertreten."

- - - - -